

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT250042-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. N. Jeker und Ersatzoberrichter lic. iur. T. Engler
sowie Gerichtsschreiberin MLaw D. Frangi

Beschluss vom 4. April 2025

in Sachen

A._____,

Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

gegen

Stadt Zürich,

Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Friedensrichteramt der Stadt Zürich,

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichts Audienz am
Bezirksgericht Zürich vom 29. Januar 2025 (EB250021-L)**

Nach Einsicht in die Verfügung des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht Zürich vom 29. Januar 2025, mit welcher der Gesuchsgegnerin Frist angesetzt wurde, um zum Rechtsöffnungsgesuch der Gesuchstellerin Stellung zu nehmen (Urk. 6/13 = Urk. 2),

sowie nach Eingang der dagegen erhobenen Beschwerde vom 4. März 2025, mit der die Gesuchsgegnerin im Wesentlichen eine falsche Parteibezeichnung, die fehlende Partei- und Prozessfähigkeit der Gesuchstellerin sowie das Fehlen der Vollmacht und der Adressangabe der Vertreterin der Gesuchstellerin rügt und geltend macht, die vorinstanzliche Verfügung sowie die Betreuung seien nichtig (Urk. 1 ff.),

in der Erwägung,

dass Nichtigkeit eines Entscheids nur eintritt, wenn der ihm anhaftende Mangel besonders schwer ist, er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird (worauf die Gesuchsgegnerin im Übrigen schon mehrfach hingewiesen wurde),

dass die Gesuchsgegnerin keinerlei Sachumstände vorbringt, die auf die Nichtigkeit der vorinstanzlichen Verfügung schliessen lassen könnten, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist (insbesondere gehen die Hinweise der Gesuchsgegnerin zur fehlenden Vollmacht der für die Stadt Zürich handelnden Friedensrichterin des Friedensrichteramts an der Sache vorbei, da es sich dabei nicht um einen Fall vertraglicher Vertretung handelt (Art. 68 ZPO), sondern um ein gesetzlich geregeltes Handeln einer Behörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für diese (vgl. Art. 33 Abs. 1 OR, Art. 83 Abs. 3 KV, Art. 28 lit. d Gemeindeordnung der Stadt Zürich sowie § 56 und § 201 Abs. 4 GOG),

dass es sich bei der vorinstanzlichen Verfügung um einen prozessleitenden Entscheid handelt, für welchen die Beschwerdefrist zehn Tage beträgt (Art. 321 Abs. 2 ZPO),

dass die vorinstanzliche Verfügung der Gesuchsgegnerin am 10. Februar 2025 zugestellt wurde (Urk. 2 und Urk. 6/14), womit die Beschwerdefrist am 11. Februar 2025 zu laufen begann und am 20. Februar 2025 endete (vgl. Art. 142 Abs. 1 ZPO),

dass die Gesuchsgegnerin die Beschwerde zur Fristwahrung spätestens am 20. Februar 2025 beim Gericht hätte einreichen oder der Schweizerischen Post zu Händen des Gerichts hätte übergeben müssen (Art. 143 Abs. 1 ZPO),

dass sie die Beschwerde am 4. März 2025 und somit verspätet bei der Post aufgegeben hat, weshalb schon deshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass zudem gegen prozessleitende Verfügungen die Beschwerde – neben hier nicht zutreffenden, vom Gesetz speziell vorgesehenen Fällen (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO) – nur zulässig ist, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO),

dass sich in der Beschwerde kein Wort dazu findet, weshalb auch deshalb nicht auf sie einzutreten ist, sowie

dass die – nach Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG zu bemessenden – Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen und für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind (vgl. Art. 106 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 3 ZPO),

wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 200.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage eines Doppels von Urk. 1, Urk. 3 und Urk. 4/3-6 sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 4. April 2025

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw D. Frangi

versandt am:

jo